

# **BGer 9C 739/2011 vom 20. Dezember 2011**

Bundesgericht, 2011-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_739\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_739_2011)

FR: TF 9C 739/2011 du 20 décembre 2011

IT: TF 9C 739/2011 del 20 dicembre 2011

## **Regeste**

Invalidenversicherung (Invalidenrente; Leistungsbeginn) | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitig und zu prüfen ist einzig der Umfang des Rentenanspruchs (ganz, drei Viertel, ein Zweitel, ein Viertel; Art. 28 Abs. 2 IVG ) für die Monate Januar bis März 2009 ( Art. 107 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2**

Die Vorinstanz hat festgestellt, die Versicherte sei aus somatischen und psychischen Gründen im Zeitraum von November 2008 bis Ende August 2009 zu 100 %, seit der (zweiten) Begutachtung (2. September 2009) bis mindestens 22. Juni 2010 zu 50 % arbeitsunfähig gewesen. Das Wartejahr nach Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG (bis 31. Dezember 2007: Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG ) sei Anfang Januar 2009 abgelaufen. Es bestehe (somit) auch für die Monate Januar bis März 2009 (und nicht erst ab 1. April 2009) Anspruch auf eine ganze Invalidenrente.

### **E. 3.1**

Nach Art. 28 Abs. 1 IVG setzt der Anspruch auf eine Rente u.a. voraus, dass die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig ( Art. 6 ATSG ) gewesen ist (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ( Art. 8 ATSG ) ist (lit. c). Nach unbestrittener Auffassung der Vorinstanz war die erste Voraussetzung im Januar 2009 erfüllt. Aufgrund ihrer Feststellungen zur gesundheitlich bedingten Arbeitsunfähigkeit (E. 2), die allerdings unvollständig sind, da sie erst die Zeit ab November 2008 betreffen, hätte indessen der Anspruch auf eine Rente frühestens im November 2009 entstehen können.

### **E. 3.2**

Mit der IV-Stelle, deren diesbezügliche Vorbringen unwidersprochen geblieben sind, ist aufgrund der Akten von einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit von 30 % seit ca. August 2007 und 100 % ab 24. November 2008 auszugehen. Der Schwellenwert von durchschnittlich 40 % gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG wurde somit erstmals Mitte Januar 2009 überschritten (für ein Beispiel zur Berechnung des frühest möglichen Ablaufs der einjährigen Wartezeit siehe etwa BGE 121 V 264 E. 7 S. 275). In diesem Zeitpunkt bestand zwar eine Arbeitsunfähigkeit von 100 %, was jedoch für den Umfang des Rentenanspruchs nicht entscheidend ist. Vielmehr ist der Ermittlung des massgebenden Invaliditätsgrades die über die einjährige Wartezeit gemittelte Arbeitsunfähigkeit von 40 % zugrunde zu legen ( BGE 121 V 264 E. 6b/cc S. 274; Urteil 8C\_243/2011 vom 8. Juni 2011 E. 6.1), was die

Vorinstanz verkannt hat. Die höhere Arbeitsunfähigkeit von 100 % bis Ende August 2009 ist in sinngemässer Anwendung von Art. 88a Abs. 2 IVV ab 1. April 2009 zu berücksichtigen ( BGE 109 V 125 E. 4a S. 126 f.; Urteil 9C\_524/2008 vom 15. Juli 2009 E. 2.2). Die Zusprechung einer Viertelsrente für die Monate Januar bis März 2009 durch die IV-Stelle war somit bundesrechtskonform und es ist der vorinstanzliche Entscheid insoweit aufzuheben.

#### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.